

158

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: RVO § 898

Leitsätze:

1. Der Unfall eines Filmschauspielers bei seiner Tätigkeit für eine Film-Gesellschaft ist auch dann ein Arbeitsunfall im Sinne von § 542 RVO, wenn der Schauspieler kein Arbeitnehmer ist.
2. Die Ersatzpflicht der Film-Gesellschaft für die Unfallsfolgen ist nach § 898 RVO auch dann ausgeschlossen, wenn die Film-Gesellschaft ihre Fürsorgepflicht dadurch verletzt hat, daß sie den Schauspieler nicht zusätzlich zur gesetzlichen Unfallversicherung privat gegen Unfall versichert und ihn auch nicht auf die Möglichkeit einer solchen zusätzlichen Versicherung aufmerksam gemacht hat.

Aktenzeichen: 2 AZR 447/58

Urteil des BAG vom 4. August 1960

LAG Bayern (München)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 447/58

a 641/58 II Bayern (München)

158

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 4. August 1960

bez. Hoffmann,
angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 4. August 1960 durch den
Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Schilgen
und Dr. Meier-Scherling sowie die Bundesarbeitsrichter
Sauerwein und Fink für Recht erkannt:

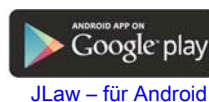
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Bayern vom
8. August 1958 - Sa 641/58 II - wird auf
Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Beklagte hatte durch Vertrag vom 18. August 1956 die Klägerin als Hauptdarstellerin für den "S..."-Film verpflichtet. Die Vertragszeit lief vom 25. August bis 20. Oktober 1956. In dieser Zeit erhielt die Klägerin eine Bruttovergütung von 70.000 DM und außerdem Diäten von täglich 60 DM. Für die Vertragsdauer hatte die Beklagte die Klägerin bei der für die Filmbranche zuständigen Berufsgenossenschaft für Feinmechanik und Elektrotechnik gegen Berufsunfälle sozialversichert, und zwar zu dem höchstzulässigen Satz eines Einkommens von monatlich 1.000 DM.

Am 2. Oktober 1956 erlitt die Klägerin bei Außen- aufnahmen in Locarno, als sie auf dem Soziussitz eines Motorrades alter Bauart (Modell aus den 20iger Jahren) fahren mußte, einen Unfall, der eine Gehirnerschütterung zur Folge hatte und einen mehrwöchigen Krankenhausaufenthalt erforderlich machte. Die Arzt- und Krankenhauskosten hat die Berufsgenossenschaft im Rahmen ihrer Bestimmungen ersetzt.

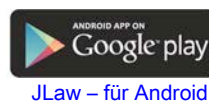
Mit ihrer Klage verlangt die Klägerin von der Beklagten weiteren Schadenersatz in Höhe von 6.100 DM und ein Schmerzensgeld in Höhe von 10.000 DM sowie die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihr allen weiteren aus dem Unfall noch entstehenden Schaden zu ersetzen, soweit er nicht von der Berufsgenossenschaft getragen werde.

Infolge einer Gedächtnisschwäche, die auf den Unfall zurückzuführen sei, habe sie, so behauptet die Klägerin, ein anderweitiges Filmangebot nicht annehmen können. Für diesen Schaden sei ihr die Beklagte ersatzpflichtig. Durch § 898 RVO sei ihr Schadenersatzanspruch nicht ausgeschlossen; da sie nur nach einem Monatsgehalt von 1.000 DM bei der Berufsgenossenschaft versichert gewesen sei, sei auch der Haftungsausschluß durch § 898 RVO entsprechend begrenzt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Die Vorinstanzen haben die Klage wegen § 898 RVO abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat außerdem ausgeführt, es sei nicht ersichtlich, worin ein Verschulden der Beklagten liegen solle.

Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zulässig, aber nicht begründet.

I.

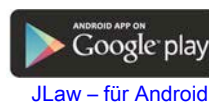
Das Bundesarbeitsgericht ist sachlich zuständig. Die Frage, ob die als Spitzendarstellerin eingestellte Klägerin überhaupt als Arbeitnehmerin im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziff. 2 ArbGG anzusehen ist (vgl. Müller, Ufita 28, 134 1387) und ob demgemäß das Arbeitsgericht sachlich zuständig war, ist nicht zu untersuchen. Denn nach § 528 ZPO findet bei vermögensrechtlichen Ansprüchen eine Prüfung, ob die ordentlichen Gerichte oder das Arbeitsgericht zuständig sind, schon vor dem Berufungsgericht und demgemäß auch vor dem Revisionsgericht nicht mehr statt, wenn die Parteien, ohne die Zuständigkeitsfrage aufzuwerfen, vor dem erstinstanzlichen Gericht zur Sache verhandelt haben. Das haben hier die Parteien getan. Die Klägerin hat ihre Klage vor dem Arbeitsgericht erhoben; die Parteien haben vor dem Arbeitsgericht verhandelt, ohne die sachliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts in Zweifel zu ziehen. Die Parteien haben lediglich über die örtliche Zuständigkeit, ob nämlich das Arbeitsgericht in Berlin oder in München zuständig sei, gestritten, sind also von der sachlichen Zuständigkeit der Arbeitsgerichte ausgegangen.

II.

Anzuwenden ist deutsches Recht. Daß sich der Unfall in der Schweiz ereignet hat und die Klägerin französische



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Staatsangehörige ist, steht dem nicht entgegen. Welches Recht auf einen Vertrag anzuwenden ist, bestimmt sich in erster Linie nach dem Vertragswillen der Parteien. Der im Tatbestand des angefochtenen Urteils erwähnte und von den Parteien zu den Akten überreichte Vertrag verweist in Ziff. 13 auf die im Reichsarbeitsblatt 43 IV/628 veröffentlichte Tarifordnung für Filmschaffende vom 19. August 1943 und bringt dadurch zum Ausdruck, daß die Anwendung deutschen Rechts vertraglich vereinbart ist. Obendrein würde mangels einer solchen Vereinbarung auch deshalb deutsches Recht anzuwenden sein, weil es sich um einen von einer deutschen Filmgesellschaft im wesentlichen in Deutschland hergestellten Film handelt, so daß der Schwerpunkt des Vertragsverhältnisses in Deutschland liegt (vgl. BAG 7, 362 = AP Nr. 4 zu Internat.Privatrecht, Arbeitsrecht).

III.

Nach § 537 Ziff. 6 RVO sind gegen Arbeitsunfälle auch solche Personen versichert, die zur Vorführung künstlerischer Leistungen vertraglich verpflichtet sind. Wie die weite Fassung dieser Bestimmung ergibt, kommt es für den Versicherungsschutz nicht darauf an, ob der zur Vorführung künstlerischer Leistung vertraglich Verpflichtete im arbeitsrechtlichen Sinn Arbeitnehmer ist oder nicht. Denn auch dann, wenn man Spitzendarsteller des Filmes nicht als Arbeitnehmer ansieht, so sind sie doch auf jeden Fall "vertraglich zur Vorführung künstlerischer Leistungen verpflichtet" und fallen somit unter die gesetzliche Unfallversicherung der RVO.

Hier hat die Klägerin bei der ihr vertraglich obliegenden künstlerischen Leistung einen Unfall erlitten. Dieser Unfall ist also ein Arbeitsunfall im Sinne des § 542 RVO.

Dabei kann es unentschieden bleiben, ob in dem Schreiben der Berufsgenossenschaft vom 15. September 1956, in dem sie den Unfall der Klägerin "als Arbeitsunfall anerkannt" hat, und in den tatsächlichen Leistungen der Berufsgenossenschaft an die Klägerin eine die ordentlichen Gerichte



- 5 -

bindende "Entscheidung" im Sinne des § 901 RVO liegt oder nicht. Denn wenn die Berufsgenossenschaft damit eine "Entscheidung" im Sinne des § 901 RVO getroffen hat, so ist es eine den Arbeitsunfall bejahende Entscheidung. Sieht man dagegen in dem Verhalten der Berufsgenossenschaft noch keine "Entscheidung", dann kann das Gericht die Frage, ob ein Arbeitsunfall vorgelegen hat, selbst prüfen und muß dann gemäß § 542 RVO ebenfalls zur Bejahung dieser Frage kommen.

Da es sich bei dem Unfall der Klägerin um einen Arbeitsunfall im Sinne des § 542 RVO gehandelt hat, war die Berufsgenossenschaft verpflichtet, der Klägerin nach ihren Bestimmungen Krankenhilfe und Unfallfürsorge zu gewähren. Das hat nach § 898 RVO zur Folge, daß der Arbeitgeber selbst zum Schadenersatz nur dann verpflichtet ist, wenn er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat und deshalb strafgerichtlich verurteilt worden ist. Da dieser Ausnahmetatbestand hier unstreitig nicht vorliegt, braucht somit die Beklagte der Klägerin keinen Schadenersatz zu leisten, und zwar auch dann nicht, wenn der Schaden der Klägerin höher ist, als er ihr von der Berufsgenossenschaft ersetzt worden ist.

Es ist auch rechtlich unerheblich, daß sich die Beiträge der Beklagten an die Berufsgenossenschaft trotz des viel höheren Einkommens der Klägerin nach dem Höchstsatz eines Monatseinkommens von 1.000 DM errechnet haben. Denn die Klägerin war nicht etwa nur im Verhältnis des der Versicherung zugrundegelegten Gehalts zu den tatsächlichen Bezügen, mithin etwa im Verhältnis 1:70, versichert, sondern voll. Die Berufsgenossenschaft hat demgemäß nicht etwa nur 1/70 der ihr obliegenden Krankenhilfe erbracht, sondern diese in vollem Umfang. Daß die Leistungen der Berufsgenossenschaft nicht immer den vollen Schaden des Verletzten decken, ist bei Einführung der gesetzlichen Unfallversicherung bewußt in Kauf genommen worden zum Ausgleich dafür, daß der Geschädigte auch dann durch die Be-



- 6 -

rufsgenossenschaft Unfallschutz genießt, wenn den Arbeitgeber kein Verschulden trifft.

Unter die Ausschlußnorm des § 898 RVO fällt auch der Anspruch auf Schmerzensgeld, wie das Bundesarbeitsgericht schon mehrfach entschieden hat (vgl. AP Nr. 10 zu §§ 898, 899 RVO).

Ob die Beklagte vielleicht aus Fürsorgepflicht gehalten war, für die Klägerin neben der gesetzlichen Unfallversicherung noch eine private, dem etwaigen Ausfall dienende Unfallversicherung abzuschließen oder wenigstens die Klägerin auf die Grenzen der gesetzlichen Unfallversicherung und die Möglichkeit eines durch private Unfallversicherung zu erzielenden weitergehenden Versicherungsschutzes hinzuweisen, konnte ununtersucht bleiben. Auch wenn man eine solche Verpflichtung der Beklagten bejahen sollte, würden aus ihrer Verletzung keine Ersatzansprüche erwachsen. Denn wie die Fassung des § 898 RVO ergibt ("... nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des Schadens ... nur dann verpflichtet"), soll der Arbeitgeber - von dem hier nicht gegebenen Fall vorsätzlicher strafgerichtlich abgeurteilter Schadensherbeiführung abgesehen - von der Ersatzpflicht für Schäden aus Arbeitsunfällen, gleichgültig auf welche gesetzlichen Vorschriften sie sich auch gründen mögen, freigestellt sein.

Die Revision mußte daher zurückgewiesen werden.

gez. Schilgen
zugleich für den erkrankten
Senatspräsidenten Dr. Müller

Dr. Meier-Scherling

Sauerwein

Fink



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)